Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2021

TWL Netze GmbH Industriestraße 3 67063 Ludwigshafen

Bitte senden Sie das nachstehende Formular ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 31. März 2022 an o.g. Adresse zurück.

Mittteilung über selbstverbrauchte Strommengen 2021

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2021

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2021 in Anspruch nehmen:
Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (<i>0,05 ct/kWh</i>) bzw. Letztverbrauchergruppe C (<i>0,025 ct/kWh</i>)
[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2021 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2020 möglich, z. E auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durc den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in die Letztverbrauchergruppe C haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]
[Hinweis zur KWK- und Offshore-Umlage: Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des aktuellen KWKG 2020 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2021 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWigilt dies für die Offshore-Umlage entsprechend.]
Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen aus dem Netz von TWL Netze GmbH an der Abnahmestelle
[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]
entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.
Ja Nein [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]
Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen aus dem Netz von TWL Netze GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.
Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt:kWh.
Die im Jahr 2021 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. ²
Die im Jahr 2021 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.
Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 2 KWKG 2020 ("stromkostenintensive Unternehmen"), nach § 27a KWKG 2020 ("Anlagen z Verstromung von Kuppelgasen"), nach § 27b KWKG 2020 ("Stromspeicher"), nach § 2 KWKG 2017 ("Schienenbahnen") und nach § 27d KWKG 2020 ("Herstellung von Grüne Wasserstoff") gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber od Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.
ch versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben Datum, Unterschrift, Firmenstempel

 $^{^1\,\}S$ 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. \S 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.